

Diese Wochenschrift
erscheint wöchentlich Mittwochs Vormittag
in einem Bogen in der Buchdruckerei der
Gebr. Scharf für den vierteljähr. Pränu-
merationspreis von 8 Sgr. (incl. Stempel.)



Ämtliche und Privat-Anzeigen
für den Boten werden gegen 1 Sgr. für
die breitgedruckte Zeile in gewöhnlicher
Schrift bis spätestens Dienstag früh 7 Uhr
erbeten.

Der Sächsischer Bote.

Eine unterhaltende und belehrende Wochenschrift
für Stadt und Land.

N^o. 18.

Mittwoch, den 3. May

1854.

Die allgemeine Landesstiftung
ist durch die Königl. Bestätigung ihres Grundgesetzes
vom 18. Januar cr. in ein neues Stadium ihrer Ent-
wicklung und Wirksamkeit getreten. Gleichzeitig mit
der Bestätigung des Grundgesetzes sind ihr Corpora-
tionsrechte, soweit diese zum Erwerb von Kapitalien
und Grundstücken nöthig sind, in Gnaden verliehen
worden. Se. Königl. Hoheit der Prinz von Preußen
hat als Protektor der Stiftung in Folge der Aller-
höchsten Bestätigung des erwähnten Grundgesetzes
unter dem 22. Febr. eine Ordre, betreffend die Pu-
blikation des gedachten Gesetzes, dem Präsidenten
des Curatoriums der Stiftung zugehen lassen, auf
die wir nicht umhin können, etwas näher einzugehen,
zumal da sie von dem hohen Herrn eigenhändig ver-
faßt und niedergeschrieben ist, so daß sie einen sehr
werthvollen Pendant zu dem Gesetze bildet.

Se. Königl. Hoheit weist zunächst darauf hin, wie
es bisher an einem geeigneten Mittelpunkte zur all-
gemeinen nationalen Fürsorge für die Erleichterung
des sorgenvollen Lebensabends der hilfbedürftigen
vaterländischen Veteranen gefehlt habe, wie aber dieser
Mittelpunkt in der am 15. Octbr. 1851 gegründeten
allgem. Landesstiftung gefunden worden sei und damit
die am 3. Juni 1814 in Paris ausgesprochene Ver-
heißung Friedrich Wilhelms III.: „das Vaterland

werde seine würdigen und tapfern Kämpfer mit Gott
für König und Vaterland mit Dank und Liebe em-
pfangen,“ ihre volle Erfüllung erhalten habe.

Nachdem Se. Königl. Hoheit hervorgehoben, wie
die Königl. Bestätigung des Grundgesetzes am Krö-
nungs-Gedächtnistage des Königshauses Hohenzol-
lern erfolgt und dadurch die Stiftung unter die be-
sondere Obhut unseres Königs und Kriegsherrn ge-
treten sei, spricht Er im Interesse der Stiftung noch
folgende wohlgemeinte Erklärungen und guten Wün-
sche aus:

§. 1. Zuerst erkenne Ich die bisherigen reichen
Segnungen dieser Stiftung zur Erleichterung des
sorgenvollen Lebens-Abends so vieler hilfbedürf-
tigen invaliden Krieger im Lande mit tiefgefühltem
Danke hierdurch an. Nur durch das harmonische und
einheitliche Zusammenwirken aller von Mir bestätigten
Organe der Stiftung und deren Mitglieder mit dem
Curatorium derselben im rechten Verständnisse dieser
Stiftung, wie durch die allgemeine Theilnahme der
Gutgesinnten aller Volksklassen im Lande, konnte
dies erreicht und erfüllt werden; darum spreche Ich
allen Organen der Stiftung für ihre verdienstliche
Gesamt-Mitwirkung dabei hierdurch zugleich Meine
vollste Anerkennung aus.

Damit der reiche Segen der Stiftung aber auch

ferner wirksam bleiben möge, empfehle Ich das Fortbestehen dieser harmonischen und organischen Mitwirkung in der gesammten Stiftungs-Verwaltung, welches besonders durch gemeinsame Conferenzen der Stiftungs-Mitglieder in den Regierungs- und Kreis-Commissariats-Bezirken erreicht werden wird, die Ich daher zu diesem Zwecke um so mehr empfehle, als mir die Erinnerungen an die segensreichen Folgen der General-Conferenz zu Düsseldorf im vorigen Jahre als maßgebend hierfür erscheinen.

§. 2. In Beziehung auf die Ausführung des vorliegenden Grundgesetzes empfehle Ich hierdurch ferner allen Organen der Stiftung ihre Anträge und Vorschläge darüber unter vorsichtiger Beachtung aller Verhältnisse offen und mit Vertrauen dem Curatorium derselben mitzutheilen. Es ist Mein ausdrücklicher Wille, daß die Organe der Stiftung nach der ihnen im Grundgesetz verliehenen Selbstständigkeit ihre Verwaltung führen und dem Curatorium hiernächst das zu den Haupt-Zusammenstellungen der Resultate der gesammten Stiftungs-Verwaltung nothwendige Material zur rechten Zeit mittheilen sollen, worüber dasselbe die weiter nöthigen Anweisungen geben wird.

§. 3. Auch empfehle Ich dem Curatorium und allen Organen der Stiftung die baldige Feststellung der nach §. 27 des Grundgesetzes zur Deckung der allgemeinen Verwaltungskosten der Regierungs-Bezirks-Commissariate und des Curatoriums, wie zu Zuschüssen von Letzteren an minder dotirte Commissariate zu regulirenden aberfessionellen Beiträge statt der Berechnung des hierfür bestimmten Drittel-Anteils der Einnahmen bei den Kreis-Commissariaten, wobei anzuerkennen ist, daß die Gesamt-Fonds der Stiftung eine Einheit bilden.

§. 4. Damit die zu §. 35 sub I. von des Königs Majestät laut Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 18. Januar d. J. in Betreff der Unterstützungs-Bewilligungen an solche invalide Krieger, die in fremden Armeen gedient haben, ausdrücklich befohlenen Einschaltungs-Worte:

„aber mit uns gefochten,“
nicht mißverstanden werden, bestimme Ich hierdurch, daß alle solche invalide Krieger, welche in fremden Armeen gedient

„und nicht mit uns gefochten haben,“
aber als hilfsbedürftig und einer Unterstützung für

würdig erkannt werden, dem Curatorium namentlich anzuzeigen sind, welches Mir darüber Vortrag machen und Meine weiteren Weisungen einholen wird, indem es im vorliegenden Falle zugleich auf die Erlangung einer Uebersicht solcher im Lande noch lebenden invaliden Krieger aus fremden Armeen ankömmt.

§. 5. Allen Organen und Mitgliedern der Stiftung empfehle Ich ferner noch ganz besonders die einflußreichste Vermittelung zur ausgedehntesten Verbreitung der vom Curatorium zum Besten der Stiftung herausgegeben werdenden beiden permanenten Schriften patriotischen Inhalts, als

- 1) der Zeitschrift „Der National-Dank,“
- 2) des Kalenders „Der Veteran,“

und genehmige Ich bei dieser Veranlassung zugleich auch für die Zukunft den Antheil der Commissariate von 1 Sgr. für jedes abgesetzt werdende Exemplar des gedachten Kalenders zu Weihnachtsgaben für arme Soldatenkinder und Soldaten-Familien, wie zu Unterstützungen anhilfsbedürftige invalide Krieger und deren Familien.

Diesen Antheil sollen auch diejenigen Truppentheile genießen, deren Behörden Kalender unmittelbar vom General-Sekretariate beziehen.

Die vielfachen segensreichen Wirkungen dieser Weihnachts-Festgaben im verfloffenen Jahre haben Mein Herz mit hoher Freude erfüllt, und es mögen daher alle edlen Geber, wie die Mitwirkenden zu solchen Freuden-Festen für die armen Soldatenkinder und Soldatenfamilien nächst Gottes reichstem Segen des Königs und Meines wärmsten Dankes sich versichert halten.

§. 6. Es wird Mir zu allen Zeiten ein wohlthuendes Gefühl sein, die Verdienste um das Gedeihen dieser Stiftung und die Fürsorge für die hilfsbedürftigen invaliden Krieger dankbar anzuerkennen und auch Sr. Majest. dem Könige zur Allergnädigsten Berücksichtigung zu empfehlen. Mögen Mir hierzu, wie bisher, so auch fernerhin viele Veranlassungen gegeben werden, da dieser Stiftung Meine ganz besondere Aufmerksamkeit und Fürsorge stets zugewendet bleiben wird und Ich in derselben den schönsten Ausdruck der Preussischen National-Dankbarkeit für die rühmliche Hingebung und Treue der Preussischen Armee an den König und das Vaterland erkenne.

Es werden vielleicht früher, als wir es glauben,

Zeiten eintreten, wo das Heer auf den Ruf seines Königs und Kriegsherrn zu den Waffen greifen muß. Dann wird die Absicht der Allgem. Landes-Stiftung klar in das Bewußtsein eines jeden Vaterlandsfreundes treten und der Soldat freudig in den Kampf gehen, wissend, daß König und Volk seiner auch in den spätesten Tagen eingedenk sein wird.

Berlin, den 22. Februar 1854.

gez. **Prinz von Preußen.**

In dem Schreiben an den Präsidenten des Curatoriums der Allgem. Landes-Stiftung, in welchem Se. Königl. Hoh. demselben diese Publikations-Ordre zugehen läßt, nimmt Höchstderselbe von dem §. 42 des Grundgesetzes Gelegenheit, auf recht baldige Bildung von Frauen- und Jungfrauen-Vereinen in den Städten und Landkreisen zum Zwecke der Fürsorge und Pflege erkrankter und verwundeter Krieger wie der Soldaten-Wittwen und Waisen zu dringen.

Mögen nun die Commissariate den erwähnten Paragraphen mit doppeltem Interesse ins Auge fassen, damit der wackere Prinz die Freude habe, an seinem silbernen Ehejubiläum solche Frauen- u. Jungfrauen-Vereine über das ganze Land ausgebreitet zu sehen.

Zeitereignisse.

33. MM. der König und die Königin haben des Kaisers von Oesterreich Majestät in eigenhändigen Schreiben ihre Glückwünsche zur Vermählungsfeier dargebracht.

Die erste Kammer hat den Gesekentwurf wegen der Anleihe von 30 Mill. Rthlr. einstimmig genehmigt. Vorher richtete der Ministerpräsident einige Worte an die Versammlung. In Bezug auf das Schutz- und Trugbündniß mit Oesterreich sagte er: „Es darf gehofft werden, daß eine Einigung, an der Preußen und Oesterreich sich betheiligen, und hoffentlich die übrigen deutschen Staaten sich auch betheiligen werden, ein wesentliches Gewicht zur Erhaltung des Friedens abgeben werde. Wenn schon die freie Entschließung der beiden deutschen Großmächte durch den Vertrag nicht gehemmt ist, so sind doch für gewisse Eventualitäten Verpflichtungen ernster Art übernommen worden. Denn in einer ernsten Zeit wird es Preußens würdig sein, ein ernstes Wort und eine ernste That vernehmen zu lassen. (Lautes Bravo!) Die Versicherung, m. H., glaube ich Ihnen geben zu können, daß die Leitung

der preussischen Politik nicht auf den Compaß des Journalismus hinsehen wird, und daß wir nicht wegen eines Händedrucks der „Times“ dieses Land in einen Krieg verwickeln werden. Wir werden die allgemeinen Verhältnisse mit ernstem und aufmerksamem Auge verfolgen und die Weisheit Sr. Maj. des Königs wird den Zeitpunkt bestimmen, wo handelnd einzutreten sein wird.“ (Bravo!)

Nachdem am 20. in Berlin das zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossene Schutz- und Trugbündniß vom Ministerpräsidenten v. Manteuffel, dem österreichischen General v. Hess und dem Grafen Thun, österr. Gesandten unterzeichnet worden, ist Hr. v. Hess am 21. von Berlin nach Wien abgereist. Dem Vernehmen nach ist Preußen auf den Wunsch Oesterreichs in gewissen, in der Uebereinkunft genau bezeichneten Fällen eine Streitmacht von 120,000 Mann zur Deckung des betreffenden österreichischen Heerestheiles aufzustellen, eingegangen.

Folgendes ist, nach der „Sann. Ztg.“ der wesentliche Inhalt des zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Schutz- und Trugbündnisses: 1) Oesterreich und Preußen garantiren sich gegenseitig die Aufrechthaltung ihres deutschen und außerdeutschen Besitzstandes, so daß eine jede Verletzung auf dem Landesgebiete des Einen einem Angriff auf eigenem Gebiet gleich geachtet wird. 2) Oesterreich und Preußen verpflichten sich zu gegenseitiger Unterstützung und zwar zu nöthigenfalls aggressiver, sobald der Eine oder der Andere deutsche Interessen gefährdet glaubt und der Andere diese Anschauung theilt. Bestimmte Fälle, wo diese Unterstützung erfolgen muß, sind in einem besondern, einen integrirenden Theil der Convention bildenden Vertrage vorgesehn. Um der Vereinbarung Nachdruck zu geben, werden in gewissen Epochen angemessene Kriegsmittel in Bereitschaft gestellt. Zeit, Umfang und Art der Aufstellung der Truppen sind besondern Feststellungen vorbehalten. 3) Sämmtliche deutsche Bundesgenossen werden aufgefordert, diesem, die gemeinsamen Interessen Deutschlands wahren, Schutz- und Trugbündniß beizutreten und dasselbe gemäß den ihnen laut Bundesacte obliegenden Verpflichtungen zu unterstützen.

Da zu den Bauten Behufs Herstellung eines Marinehafens an der Jahde im diesjährigen vor der Beendigung der Verhandlungen mit Oldenburg abge-

schlossenen Etat eine Bausumme nicht ausgeworfen ist, so wird zuvörderst ein aus früheren Ersparnissen hervorgegangener Fonds von nahe an 100,000 Thlr. dazu verwendet werden.

Am 24. April, Abends um 7 Uhr, hat die feierliche Vermählung Sr. Maj. des Kaisers mit der Durchl. Prinzessin Elisabeth von Bayern in der Augustiner Hofkirche stattgefunden. Die innere Ausschmückung der Kirche war großartig. Vor dem Hochaltar war unter einem prachtvollen rothsamtenen Baldachin der Betschemel für das allerh. Brautpaar aufgestellt, auf der Evangelium-Seite auf einer reich mit Gold und Sammt verzierten Stufenreihe der Thron errichtet, den riesige vergoldete Wappen und die Reichskrone schmückten. Die Seitenwände waren mit rothem goldgestickten Sammt, der Fußboden mit den kostbarsten Teppichen überdeckt. Die Lichtwirkung war überraschend, und brannten auf etwa 100 Lustren beinahe 10,000 Kerzen. Die Durchl. Kaiserbraut trug ein reich mit Gold und Silber gesticktes, am Gürtel mit Edelstein besetztes Kleid von weißer Seide; in ihrem reichen Haar das Diadem, welches die Frau Erzherzogin Sophie an ihrem Vermählungstage getragen hatte. Von den Armen und vom Halse erglänzte reicher Brillanten- und Perlenschmuck. Natürlichen Rosen, zu einem Kranze geflochten, war der Platz neben dem Diadem angewiesen. Die gleichfalls weißseidene Schleppe des Brautkleides trug die Frau Oberhofmeisterin. Die Copulation vollzog unter zahlreicher Assistentz der Erzbischof von Wien rituallymäßig. Den Augenblick, als sich das Brautpaar nach gewechselten Ringen die Hände reichte, bezeichneten Kanonen- und Gewehrsalven.

Am 25. April Abends war Wien auf eine prachtvolle Weise illuminirt. An diesem Tage sollen 50,000 Fremde in der Stadt anwesend gewesen sein.

Es sind in Oesterreich sämmtliche wegen Majestätsbeleidigung und Störung der öffentlichen Ordnung verurtheilte Individuen begnadigt und alle diesfalls schwebenden Proceffe sofort aufgelassen worden. Se. K. K. apostolische Majestät haben zu verordnen geruht, daß wegen der (1848) hochverrätherischen Umtriebe in Galizien und des Aufstandes im November in Lemberg gegen keinen Beschuldigten kriminalgerichtliche Untersuchung vorgenommen werde. Se. Maj. hat 200,000 Fl. überwiesen zur Linderung des Noth-

standes in den Kronländern. Se. k. k. apostol. Maj. haben in Folge politischer Verbrechen der Freiheitsstrafe verfallene Festungssträflinge theils zu begnadigen, theils ihnen einen Theil der Strafzeit nachzusehen geruht. Gänzlich begnadigt: 240. Die Hälfte der Strafzeit nachgesehen: 94. Die Hälfte vom Rest der Strafzeit 18.

Die Berichte über die in den päpstlichen Staaten herrschende Noth sind herzbrechend. In diesen Tagen wurde eine Frau auf dem Wege nach Loreto bei Ancona in ihrem Wagen von einer dichten Bettlerschaar buchstäblich so sehr belagert, daß sie Mühe hatte, ihre Hände auszustrecken.

Das französische Hülfskorps im Orient wird, neueren Anordnungen zufolge, auf 150,000 Mann gebracht. Die jetzt in Gallipoli befindlichen Truppen werden schleunigst nach Varna gesandt.

Convention zwischen England und Frankreich und Bündniß, am 10. April unterzeichnet und am 15. April ratificirt. Der Kaiser von Frankreich und die Königin von England haben beschlossen, dem Sultan in dem Kriege gegen Rußland Hülfe zu leisten. 1) Die contrahirenden Theile werden ihr Möglichstes thun, zur Wiederherstellung des Friedens zwischen Rußland und der Pforte, auf dauerhaften Grundlagen, um Europa vor der Wiederkehr ähnlicher Complicationen zu bewahren. 2) Haben beschlossen, die verletzte Integrität der Türkei herzustellen, und verpflichten sich, nach dem Bedürfniß des Krieges hinreichende Streitkräfte zu Land und zur See zu unterhalten. 3) Verpflichten sich, ohne gemeinsame Zustimmung auf keine Vereinbarung mit Rußland sich einzulassen. 4) Da die contrahirenden Theile kein eigennütziges Ziel verfolgen, so entsagen dieselben, irgend einen Vortheil zu ziehen. 5) Der Kaiser von Frankreich und die Königin von England werden bereitwillig diejenigen europäischen Mächte in ihr Bündniß aufnehmen, welche zu demselben Zweck sich mit ihnen verbinden wollen.

An der russisch-preussischen Grenze sind von Seiten der russischen Regierung Erleichterungen für die Zollabfertigung angeordnet worden, welche nicht verfehlen dürften, dem dießseitigen Handel nützlich zu sein.

Ein großer Theil der moldauischen Stadt Fockschan ist abgebrannt. Fürst Paslewitsch ist am 20. dort angekommen.

150,000 Griechen haben in Folge der Ausweisung bereits die Türkei verlassen. Der größte Theil der Griechen ist jedoch in türk. Untertanenverband eingetreten.

In Gallipoli an den Dardanellen befinden sich schon 12,000 Franzosen und 2000 Engländer. Von dem Dorfe Blajar auf der Anhöhe am Saros'schen Meerbusen bis zum Marmorameer, 6 Seemeilen weit, wird eine starke befestigte Linie gebaut. 5000 Menschen sind angewiesen an dem Bau zu arbeiten, und andere 4000 sollen von Blajar bis Gallipoli eine Militärstraße bauen. Gallipoli ist zum Depot aller Vorräthe der Expeditions-Armee bestimmt. 40,000 M. der Armee sollen für den Nothfall nach Adrianopel marschiren.

Man kann sich jetzt eine ziemlich genaue Vorstellung von der unermesslichen Seemacht bilden, mit der die beiden Westmächte auf dem Kampfplatz in der Dürsee erscheinen werden: sie wird sich auf 71 bewaffnete Fahrzeuge aller Stärke mit 3550 Kanonen und nahe an 50,000 Soldaten, wovon 7 — 8000 Mann Landungstruppen, belaufen. Rechnet man hinzu die Geschwader des schwarzen Meeres und des Mittelmeers mit etwa 3000 Kanonen und über 30,000 Soldaten, so findet man, daß England und Frankreich auf den beiden Kriegsschauplätzen zur See schon jetzt, oder doch in den allernächsten Tagen, mit nahe an 9000 Feuerschlünden und sicherlich über 80,000 Mann Marine-Militär aller Art vertreten sein werden.

Nach in Wien eingetroffenen Nachrichten vom Kriegsschauplatz hat Fürst Paskewitsch den Befehl erteilt, daß die russischen Truppen die kleine Walachei räumen sollen, und daß sowohl alle Verbindungen mit den Serben aufgehoben, als auch alle Freicorps aufgelöst werden sollen.

Neueste Nachrichten melden: die russischen Truppen rücken nicht vor, sondern befestigen sich in der Dobrudscha. Omer Pascha habe eine rückgängige Bewegung gemacht, um seine Truppen zu konzentriren.

Omer Pascha hat sein Hauptquartier noch immer in Schumla, diesem Bollwerke des türkischen Reiches, wo sich bereits 70,000 Streiter befinden.

In Gallipoli sind bereits 25,000 Franzosen und 8000 Engländer gelandet; man hat ihnen Moscheen zu Quartieren angewiesen.

Die kais. russische Kaukasus-Armee ist aus regulären und irregulären Truppen gebildet. Erstere zählt

ohne Reserve 146,000 Köpfe mit 156 Geschützen, letztere besteht aus 384 Sotnien Kosaken, 16 Bataillonen und 76 Geschützen; die Reserven haben eine Stärke von 48,000 Mann und 60 Kanonen; im Ganzen stehen daher auf dem asiatischen Kriegsschauplatz über 200,000 Russen mit 300 Kanonen.

Provinzielles.

Des Königs Majestät haben die Bildung einer Actiengesellschaft unter dem Namen: „Flachsberetungs-Anstalt zu Hirschberg“ mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 10. April zu genehmigen geruht.

Oeffentl. Gerichtsverhandlungen.

Kriminal-Sitzung vom 27. April.

1) Der Gartenbesitzer Joh. Kiese aus Mittel-Linda, 46 Jahr alt und noch nicht bestraft, war angeklagt, in der Zeit vom 25. Febr. c. Abends 9 Uhr bis zum 26. Febr. früh 8 Uhr dem Müllermstr. Karl Gottfr. Gerlach zu Ober-Linda eine grau-weiße Kage entwendet zu haben. Der Gerichtshof verurtheilte denselben dieserhalb zu 1 Monat Gefängniß und Entziehung der Ehrenrechte auf 1 Jahr.

2) Die verehel. Weber Joh. Christiane Leonhardt aus Ober-Linda, 27 Jahr alt, noch nicht bestraft, war wegen Betruges und Unterschlagung angeklagt. Dieselbe hat geständlich unter Annahme eines falschen Namens und Anfertigung eines falschen Attestes von dem Kattunfactor Brückner zu Ober-Linda am 11. Januar c. eine Kattunwerfste nebst 13½ Pfd. Schußgarn und von den Factoren Seeliger zu Mittel-Gerlachshheim und Härtel zu Berna Kattunwerfsten zur Verarbeitung erhalten und davon bei Brückner 13½ Pfd. Schußgarn, bei Seeliger 9½ Pfd. und bei Härtel 4½ Pfd. Schußgarn verkauft, also unterschlagen. Der Gerichtshof verurtheilte die Angeklagte zu 2 Monat Gefängniß und 50 Thlr. Geldbuße, event. 3 Wochen Gefängniß, sowie Stellung unter Polizeiaufsicht auf 1 Jahr.

3) Der Tischlergeselle Wilh. Louis Just aus Seidenberg, 28 Jahr alt, bereits schon 3 Mal wegen Diebstahls, 1 Mal wegen thätlicher Widerseßlichkeit gegen die Staatsgewalt, 1 Mal wegen Beleidigung eines Mitgliedes der bewaffneten Macht und 1 Mal wegen Beleidigung einer öffentlichen Behörde bestraft, war angeklagt, während seines Aufenthalts im Hospitale zu Seidenberg im Sommer 1853 die übrigen

Hospital-Personen wiederholt vorsätzlich gemißhandelt zu haben. Der Gerichtshof verurtheilte den, dieses Vergehens überführten, Angeklagten zu 3 Wochen Gefängniß.

4) Der Weber Joh. Gottlieb Lindemann aus Vogelsdorf, 34 Jahr alt und bereits schon 1 Mal im Jahre 1848 Diebstahls halber bestraft, war angeklagt und geständig, am 8. März c. dem Müllerstr. Lorenz zu Rengersdorf aus dessen unverschlossenem Brodtschrank ein Brodt, im Werthe von 2½ Sgr., entwendet zu haben. Derselbe wurde dieserhalb mit 3 Wochen Gefängniß bestraft.

5) Die separirte Müller, Joh. Christiane Ernestine geb. Mühle aus Schönberg, 35 Jahr alt und schon 1 Mal im vorigen Jahre wegen Diebstahls bestraft, war angeklagt, um Weihnachten 1853 dem Weber-Mstr. Karl Gottlieb Schulz zu Schönberg 6 Pfund braunes Haargarn, welches in seinem Hofe zum Trocknen aufgehängt war, entwendet zu haben. Die Angeklagte wurde des Diebstahls im 1. Rückfalle überführt und zu 6 Wochen Gefängniß, Entziehung der Ehrenrechte und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 1 Jahr verurtheilt.

6) Der Inlieger Joseph Brocke aus Bertelsdorf, 30 Jahr alt und noch nicht bestraft, sowie dessen Ehefrau, Theresia Brocke von dort, 26 Jahr alt, im vorigen Jahre Diebstahls halber bereits bestraft, wurden wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt resp. wörtlicher Beleidigung eines öffentlichen Beamten im Amte Jedes zu 3 Wochen Gefängniß verurtheilt.

7) Die unberehel. Joh. Christiane Köslor, auch Oertel genannt, aus Greiffenstein-Neundorf, Kreis Löwenberg, 24 Jahr alt, bereits schon 5 Mal wegen Bagabondirens bestraft, wurde wegen desselben Vergehens und Bettelns halber im 5ten Rückfalle zu 2 Monat Gefängniß und Detention in einem Arbeits-hause verurtheilt.

8) Der Inwohner Johann Gottlieb Riehmer aus Perna, 29 Jahr alt und im Monat December v. J. wegen Betruges bestraft, war wegen Unterschlagung angeklagt. Derselbe hat geständig von dem Einschußgarne, welches ihm der Factor Richter im Decbr. 1853 zur Anfertigung einer Werste übergeben hatte, 12 Pfd. in eigenen Nutzen verwendet, also unterschlagen. Der Angeklagte wurde vom Gerichtshof zu

1 Monat Gefängniß und Entziehung der Ehrenrechte auf 1 Jahr verurtheilt.

9) Der Häusler Friedrich Pfändner aus Schreiberbach, 37 Jahr alt, die verehel. Häusler Jäckel, Christiane geb. Tschirch von dort, 44 Jahr alt, und die Tochter der Häuslerin Jäckel von dort, Namens Ida Kindler, 15 Jahr alt, sämmtlich noch nicht bestraft, waren angeklagt, am Morgen des 23. November v. J. aus der herrschaftl. Torfscheune resp. Torfgräberei zu Nieder-Richtenau Torf entwendet zu haben. Der Gerichtshof fand die Angeklagten für schuldig und verurtheilte sie wegen Diebstahls, und zwar den 1c. Pfändner und die 1c. Jäckel jedes zu 1 Monat Gefängniß und Entziehung der Ehrenrechte auf 1 Jahr, die 1c. Kindler aber zu 3 Tagen Gefängniß im abgesonderten Raume.

10) Der Häuslersohn Joh. Aug. Schlemmer aus Hohberg, 15 Jahr alt und noch nicht bestraft, wurde wegen Bagabondirens und Bettelns mit 3 Tagen Gefängniß im abgesonderten Raume bestraft.

Nächste Sitzung den 4. May.

Kirchen - Nachrichten.

Amts-Woche: Herr Archidiac. Schmidt.

A. In der Kreuzkirche:

Sonntag, den 7. Mai 1854.

Amts-Predigt: Herr Diaconus Stock.

Nachmittags-Predigt: Herr Archidiac. Schmidt.

B. In der Frauenkirche: (Früh 9 Uhr.)

Predigt und Communion: Herr Past. prim. Bornmann.

C. In der Waisenhauskirche:

Dienstag, den 9. Mai, Nachmittags um 5 Uhr.

Andachtsstunde: Herr Pastor prim. Bornmann.

Geboren.

Den 8. April dem Inwohn. und Weber Heinrich Gustav Heinze, eine Tochter, Ernestine Auguste Beate.

Getraut.

Den 1. Mai Joh. Gottlieb Ernst Steinert, Postillon, mit Johanne Juliane Diener. — Denf. Friedrich Aug. Hermann Weirauch, Bürg. und Bleicher-Mstr., mit verw. Frau Marie Louise Clementine Ludwig, geb. Schumacher.

Gestorben.

Den 23. April des Brgs. und Privat-Secretairs Gottlieb Ferdinand Schneider Ehefrau, Dorothee Wilhelm. geb. Lange, alt 38 J. 1 M. 16. T. — Den 25. des Brgs. und Tagearb. Joh. Glieb Weinert Sohn, Gustav Hermann, alt 10 M. — Den 27. der Brg. und Tagearbeiter Karl Gottlieb Schwunke, alt 63 J. 3 T.

Kathol. Gem. Den 23. April der Bürg. und Lohnfuhrmann Franz Heichel, alt 69 J.

Öffener Arrest.

Nachdem über das Vermögen des Kaufmanns **A. Berchner** zu Marklissa durch die Verfügung vom 13. April d. J. der Conkurs eröffnet worden ist, so wird allen Denen, welche von dem Gemeinschuldner Gelder, Sachen, Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, angedeutet, dem Gemeinschuldner nichts zu verabsolgen, vielmehr dem unterzeichneten Kreis-Gericht davon sofort treulich Anzeige zu machen und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das hiesige gerichtliche Depositum abzuliefern.

Wenn demnach an den Gemeinschuldner etwas gezahlt oder ausgeantwortet würde, so wird dieses für nicht geschehen erachtet und zum Besten der Conkurs-Masse anderweit begetrieben; wenn aber der Inhaber solcher Gelder und Sachen diese sogar verschweigen oder zurückhalten sollte, wird Derselbe noch außerdem seines daran habenden Unterpand- und anderen Rechtes für verlustig erklärt werden.

Lauban, den 18. April 1854.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Nothwendiger Verkauf. Kreis-Gericht zu Lauban.

Die Brücknersche Häuslerstelle No. 112 zu Ober-Linda, abgeschätzt auf 115 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserm III. Bureau einzusehenden Taxe, soll

am 1. September 1854, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Kreis-Gericht zu Lauban.

Die Hennigsche Gärtnerstelle No. 14 zu Mittel-Steinkirch, abgeschätzt auf 125 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserm III. Bureau einzusehenden Taxe, soll

am 1. September 1854, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Kreis-Gericht zu Lauban.

Das Jeschkesche Haus No. 712 zu Lauban, abgeschätzt auf 380 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserm III. Bureau einzusehenden Taxe, soll

am 6. September 1854, Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekanntem Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Durch das hier am 3^{ten} d. Mts. stattgehabte Scheunen-Brandunglück sind mir an Stroh-Vorräthen mehr verbrannt, als ich bei der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in **Elberfeld** versichert hatte. Durch die Vermittlung des Agenten Herrn **Julius Stendner** zu **Greiffenberg** sind mir von der betreffenden Gesellschaft für den Mehrverlust dieser Vorräthe **30 Rthlr.** bewilliget und bezahlet worden.

Dieses veranlaßt mich, die Humanität der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hiermit öffentlich zur Kenntniß zu bringen.

Lauban, den 27. April 1854.

Neumann.

Angelegenheit des Gustav-Adolf-Vereins.

Der hiesige Zweig-Verein der Gustav-Adolf-Stiftung hat auch in dem zu Ende sich neigenden Geschäftsjahre der Aufgabe, bedrängten Glaubensgenossen zur Befriedigung ihrer kirchlichen und Schulbedürfnisse Hülfe zu bringen, nach den ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu genügen gesucht. Ueber den Umfang seiner Thätigkeit, in welcher er durch die gütige und bereitwillige Theilnahme seiner Mitglieder und Freunde unterstützt worden ist, wird der in der bevorstehenden diesjährigen Generalversammlung zu erstattende Geschäftsbericht das Nähere zur öffentlichen Kenntniß bringen. Mit dieser Bemerkung verbinden wir zugleich die ergebenste Anzeige, daß jetzt die Einsammlung der diesjährigen Beiträge erfolgen wird, indem wir uns zugleich die Erneuerung der herzlichen und bei der wachsenden Noth unserer Glaubensbrüder recht dringenden Bitte gestatten, durch die freundliche Gewährung von Liebesgaben, unter denen auch die kleinste eine dankbare Anerkennung finden wird, zur Minderung jener Noth möglichst wirksam beitragen zu wollen.

Lauban, den 1. Mai 1854.

Der Vorstand des Laubaner Zweig-Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung.

Baum. Eitner. Mitschke. Bornmann. Stock. Dr. Schwarz.

Ein grüner Schützenwaffenrock mit allem Zubehör ist sofort zu verkaufen bei **J. C. F. Reichelt.**

Die sonst von der verwittweten Frau Stäzel gefertigten **Abendmahls-Hostien**, rund, das Tausend zu 10 Sgr., und in Stäbchen zu 15 Sgr., sind von jetzt und zu jeder Zeit bei dem Unterzeichneten zu haben. **Nüsser, Glöckner.**

Zwei romantisch gelegene **Stuben** sind mit, auch ohne Meubles für einzelne Herren zu beziehen bei dem Bäcker-Meister **Winkelman** vor dem Görlitzer-Thore.

Daß ich jetzt bei dem Tuchscheerer Herrn **Stoll** im sogenannten Grunde wohne, mache ich, um Zutbauern bittend, hiermit ergebenst bekannt. **Adolph Stätzel,**
Glaser-Mstr.

Laubaner Getreide- und Victualien-Preise vom 26. April 1854.

Der Scheffel	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Rth.	Sgr.	o.	Rth.	Sgr.	o.	Rth.	Sgr.	o.	Rth.	Sgr.	o.
Höchster	3	25	—	3	—	—	2	20	—	1	15	—
Niedrigster	3	21	3	2	21	3	2	10	—	1	10	—
Heu (durchschnittlich) à Centn.	15 Sgr. 3 Pf.			Schöpsenfleisch à Pfund			3 Sgr. — Pf.					
Stroh (des gl.) à Schock	4 Thlr. 15			Kalbfleisch			1 : 9					
Rindfleisch à Pfund	2 : 6			Bier à Quart			1 : —					
Schweinefleisch	3 : 6			Einfaches Korn à Quart			3 Sgr.			Starker 6 Sgr.		

Semmelwoche: Herr Graf auf der Nicolai-Gasse.

Garküche: Herr Weinert auf der Nicolai-Gasse.

Redaction, Druck und Verlag von den Gebr. Scharf in Lauban.